

**LIECHTENSTEIN**

**VIERTER LÄNDERBERICHT**

**für die**

**Universelle Periodische Überprüfung (UPR)  
des UNO-Menschenrechtsrats**

Vaduz, 30. Januar 2023  
BNR 2023/92

# Inhaltsverzeichnis

<b>KAPITEL I</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>KAPITEL II</b>	<b>METHODOLOGIE.....</b>	<b>3</b>
<b>KAPITEL III</b>	<b>UMSETZUNG EMPFEHLUNGEN UND ENTWICKLUNGEN .....</b>	<b>3</b>
1.	Schutz und Förderung der Menschenrechte auf internationaler Ebene .....	4
1.1	Internationale Verpflichtungen, Unterzeichnungen und Ratifikationen .....	4
1.2	Zusammenarbeit mit internationalen Mechanismen und Institutionen .....	5
1.3	Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung .....	5
2.	Schutz und Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene .....	6
2.1	Reaktion auf die COVID-19-Pandemie.....	6
2.2	Institutioneller Rahmen.....	7
3.	Nicht-Diskriminierung und Gleichberechtigung.....	8
3.1	Bürgerliche und politische Rechte.....	8
3.1.1	Strafvollzug und Folterprävention .....	8
3.1.2	Bekämpfung des Menschenhandels .....	9
3.1.3	Bekämpfung von Rassismus .....	10
3.2	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.....	11
3.2.1	Soziale Sicherheit .....	11
3.2.2	Arbeitsmarkt.....	11
3.3	Rechte von spezifischen Gruppen .....	13
3.3.1	Frauen .....	13
3.3.2	Kinder .....	14
3.3.3	Ältere Menschen.....	16
3.3.4	Menschen mit Behinderungen .....	16
3.3.5	Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende.....	17
3.3.6	Sexuelle Orientierung.....	18
<b>KAPITEL IV</b>	<b>KONSULTATION MIT DER ZIVILGESELLSCHAFT .....</b>	<b>19</b>
<b>KAPITEL V</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG:</b>	<b>KONSULTATIONSPROZESS MIT DER ZIVILGESELLSCHAFT.....</b>	<b>20</b>

## **KAPITEL I EINLEITUNG**

1. Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sind Prioritäten der liechtensteinischen Innen- und Aussenpolitik. Liechtenstein misst dem Mechanismus der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) grösste Bedeutung für die Verbesserung der Menschenrechtssituation weltweit zu.
2. Die dritte Überprüfung Liechtensteins im Rahmen des UPR-Prozesses fand im Januar 2018 statt und es wurden insgesamt 126 Empfehlungen an Liechtenstein gerichtet. 84 davon hat Liechtenstein akzeptiert. Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die seit 2018 durchgeführten Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen und zeigt auf, dass in vielen Bereichen bedeutende Fortschritte erzielt werden konnten.
3. Die im März 2021 vereidigte Regierung besteht aus einer Koalition der Vaterländischen Union (VU) und der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP). Gemäss Regierungsprogramm setzt sie sich für ein hohes Mass an sozialer Kohäsion und Solidarität ein. Das Regierungsprogramm 2021-2025 bekräftigt auch Liechtensteins Engagement in internationalen Organisationen, insbesondere zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Geltung des Völkerrechts.
4. Ein Hauptthema des Regierungsprogramms 2021-2025 bildet die Nachhaltige Entwicklung. Vor diesem Hintergrund bilden die UNO-Nachhaltigkeitsziele nicht nur eine internationale Verpflichtung, sondern auch eine nationale Notwendigkeit. Um die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zu verbessern, wurden die Ministerien im März 2022 beauftragt, künftig bei allen Vorlagen der Regierung an den Landtag die Auswirkungen auf die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele festzuhalten.

## **KAPITEL II METHODOLOGIE**

5. Der vorliegende Bericht wurde vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten unter Einbezug aller relevanten Verwaltungsstellen erstellt.
6. Im Rahmen eines NGO-Dialogs im November 2022 konnten sich zudem die interessierten Akteure der Zivilgesellschaft in Workshops zu den Empfehlungen aus dem dritten UPR-Zyklus im Jahr 2018 äussern. Eine Zusammenfassung der erhaltenen Rückmeldungen findet sich im Anhang.
7. Seit 2010 gibt die Regierung jährlich einen aktualisierten Bericht zur Situation der Menschenrechte in Liechtenstein heraus. Der Bericht enthält Daten zu rund 90 menschenrechtsrelevanten Themen. Er ist ein wichtiges Werkzeug für die Berichterstattung Liechtensteins im Rahmen der UPR und internationaler Menschenrechtsabkommen, für die Politikgestaltung im Inland sowie für NGOs und die breite Öffentlichkeit.
8. Der Bericht greift u.a. auf Datenerhebungen des Amtes für Statistik zurück, darunter Erhebungen im Rahmen der «Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung» sowie der «Indikatoren zur Gleichstellung von Mann und Frau».

## **KAPITEL III UMSETZUNG EMPFEHLUNGEN UND ENTWICKLUNGEN**

9. Die im ersten, zweiten und dritten liechtensteinischen UPR-Staatenbericht enthaltenen grundsätzlichen Aussagen zum Menschenrechtsschutz im In- und Ausland gelten weiterhin.

# 1. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE AUF INTERNATIONALER EBENE

## 1.1 Internationale Verpflichtungen, Unterzeichnungen und Ratifikationen

10. Liechtenstein ist Vertragspartei verschiedener internationaler und europäischer Abkommen zum Schutz der Menschenrechte. Seit der dritten UPR 2018 hat Liechtenstein weitere internationale und regionale Abkommen unterzeichnet oder ratifiziert:

11. Im September 2018 fand die erste nationale Konferenz betreffend die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention statt. Anlässlich der zweiten nationalen Konferenz im Februar 2020 wurden die nationalen Gesetzesanpassungen, die für eine Ratifikation notwendig sind, besprochen. Im September 2020 unterzeichnete Liechtenstein die Behindertenrechtskonvention<sup>1</sup>.

12. Liechtenstein ratifizierte im Juni 2021 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention<sup>2</sup>. Durch die Ratifikation setzt Liechtenstein nicht nur ein wichtiges aussenpolitisches Zeichen, sondern verbessert zugleich auch die Situation von Opfern und Zeugen im Inland.

13. Weiter hat Liechtenstein den Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen im Jahr 2021 ratifiziert.

14. Im Januar 2022 ratifizierte Liechtenstein Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Konkret handelt es sich dabei um die Aufnahme von biologischen Waffen und des Kriegsmittels des «Aushungerns» in Artikel 8 des Römer Statuts. Die Ratifikation stellt eine logische Fortsetzung des liechtensteinischen Engagements im Bereich des Völkerrechts und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene dar.

15. Zur Umsetzung des Römer Statuts sowie des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten traten im Oktober 2019 neue Tatbestände im Strafgesetzbuch in Kraft: «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» (§ 321a), «Kriegsverbrechen gegen Personen» (§ 321b), «Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte» (§ 321c), «Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen» (§ 321d), «Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung» (§ 321e), «Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung» (§ 321f) und «Verbrechen der Aggression» (§ 321)<sup>3</sup>. Diese Revision führte überdies die Unverjährbarkeit der besagten Delikte ein.

16. Liechtenstein unterzeichnete und ratifizierte folgende weitere menschenrechtsrelevante internationale und regionale Abkommen: Zweites Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (Unterzeichnung und Ratifizierung 2020), Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Unterzeichnung 2020), Änderung vom 15. Oktober 2016 zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Ratifizierung 2020), Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Unterzeichnung 2022).

---

<sup>1</sup> vgl. Empfehlungen 108.8., 108.9., 108.12.-108.14., 108.16., die zur Umsetzung von SDG 4.5, 8.5, 10.2, 11.2, 11.7 beitragen.

<sup>2</sup> vgl. Empfehlungen 108.17.-108.18., die zur Umsetzung von SDG 5.2 beitragen.

<sup>3</sup> vgl. Empfehlung 108.19.

## 1.2 Zusammenarbeit mit internationalen Mechanismen und Institutionen

17. Liechtenstein hat 2003 eine – nach wie vor gültige – stehende Einladung an die Mechanismen<sup>4</sup> des UNO-Menschenrechtsrats ausgesprochen und begrüsst Besuche von internationalen Menschenrechtsgruppen in Liechtenstein. So hat Liechtenstein positiv auf die Anfrage der unabhängigen UNO-Expertin zu Auslandsschulden und Menschenrechten reagiert. Die unabhängige UNO-Expertin wird Liechtenstein voraussichtlich im Juni 2023 einen Besuch abstatten.

18. Liechtenstein empfing die folgenden Vertreter und Gremien von internationalen und regionalen Institutionen: Besuch und Vor-Ort-Prüfung durch die Experten von MONEYVAL zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (2021), Präsidentin des UNO-Menschenrechtsrats (2020), Experten des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (2020), Monitoring-Besuch der Expertengruppe des Europarats gegen Menschenhandel (GRETA) (2019), Evaluationsbesuch der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) zur 4. Evaluationsrunde (2019), Präsident der UNO-Generalversammlung (2018), Generalsekretär des Europarats (2018).

19. Bis Ende 2023 nimmt Liechtenstein Einsitz im Wirtschafts- und Sozialrat der UNO. Von März 2023 bis 2027 ist Liechtenstein zudem Mitglied der UNO-Kommission für die Rechtsstellung der Frau. Von 2015 bis 2019 war Liechtenstein bereits Mitglied dieser Kommission. Im Jahr 2018 interessierte sich Liechtenstein für einen Sitz im UNO-Menschenrechtsrat, publizierte dafür freiwillige Zusagen und Verpflichtungen auf Basis der Resolution 60/251 der UNO-Generalversammlung und verzichtete zuletzt in Unterstützung für Island auf eine Kandidatur.

20. Im Berichtszeitraum organisierte Liechtenstein mehrere internationale Konferenzen in Liechtenstein mit hochrangiger Beteiligung: «Finance Against Slavery and Trafficking» (FAST) Überprüfungskonferenz (2021), Veranstaltung zu «30 Jahre UNO-Mitgliedschaft» (2020), Zweites Treffen der FAST-Finanzsektorkommission (2019), Seminar zur Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Liechtenstein (2018), «Accountability Retreat» (2018).

21. Weiter lancierte und finanzierte Liechtenstein in Zusammenarbeit mit seinen Partnern mehrere viel beachtete ausenpolitische Initiativen und Publikationen zur Förderung des Völkerrechts und der Menschenrechte: Handbuch zur Prävention und Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung der Völker (2021), Bericht des Beratungsausschusses über die Anwendung des Römer Status auf Cyberkriegsführung (2021), ICERD-Handkommentar (2020), Kommentar zur Europaratskonvention gegen Menschenhandel (2020), FAST-Massnahmenkatalog (2019).

22. Mit der von Liechtenstein lancierten sogenannten «Veto-Initiative», die am 26. April 2022 in Form einer Resolution von der UNO-Generalversammlung im Konsens verabschiedet wurde, leistete Liechtenstein einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung des Völkerrechts und der Rolle der UNO-Generalversammlung. Basierend auf dieser Resolution hat seither jeweils eine automatische Befassung der Generalversammlung zu erfolgen, wenn im UNO-Sicherheitsrat eine Entscheidung aufgrund eines Vetos eines Ständigen Mitglieds des Rats scheitert.

## 1.3 Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung

23. Zur Erreichung der UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wendet Liechtenstein im Rahmen seiner Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE) jährlich in etwa 9 Millionen CHF für Projekte zur Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Verbesserung von Arbeitsbedingungen auf. Dabei unterstützt Liechtenstein eine Vielzahl an internationalen, regionalen und zivilgesellschaftlichen Projekten. Beispielsweise gehört Liechtenstein seit vielen Jahren zu den führenden «pro-Kopf»-Geldgebern des UNO-Hochkommissariats

---

<sup>4</sup> vgl. Empfehlung 108.24.

für Menschenrechte und setzt sich gleichzeitig für dessen umfassende Finanzierung über das reguläre UNO-Budget ein.

24. Der Gesamtbetrag für die offizielle Entwicklungszusammenarbeit (ODA-Ausgaben) sind seit 2015 von CHF 23.3 Millionen um 13% auf CHF 26.2 Millionen im Jahr 2020 gestiegen. Es wurden somit erhebliche Anstrengungen unternommen, um die internationale Solidarität zu stärken. Der ODA-Prozentsatz<sup>5</sup> betrug für das Jahr 2020 0.41 und blieb damit gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Regierung ist bemüht, den ODA-Prozentsatz mittelfristig weiter zu erhöhen.

25. Mit seinem IHZE-Engagement leistet Liechtenstein einen Beitrag zur Stärkung der globalen nachhaltigen Entwicklung und trägt zur globalen Armutsbekämpfung (SDG 1) bei. Thematisch verfolgt die IHZE insbesondere die folgenden Schwerpunktthemen: Ländliche Entwicklung und Ernährungssicherheit durch nachhaltige Landwirtschaft (SDG 2), Gesundheit (SDG 3), Grundschul- und Berufsbildung (SDG 4); Bekämpfung irregulärer Migration (SDG 10); Klima und Umwelt (SDG 13 und 15); Schutz und Förderung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit (SDG 16). Am hochrangigen politischen Forum für nachhaltige Entwicklung an der UNO in New York stellte Liechtenstein 2019 mit einer breit aufgestellten Delegation seinen ersten Bericht über die Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele vor.

## **2. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE AUF NATIONALER EBENE**

### **2.1 Reaktion auf die COVID-19-Pandemie**

26. Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat Liechtenstein zeitlich begrenzte innerstaatliche Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit ergriffen. Die Grundsätze der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahmen wurden jederzeit eingehalten. Der Staatsgerichtshof stellte mit Urteil vom 10. Mai 2022 allerdings fest, dass der auf dem Verordnungsweg eingeführten 2G-Regelung eine genügende gesetzliche Grundlage gefehlt habe und diese deshalb verfassungs- und gesetzwidrig gewesen sei. Im Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung war die Verordnung bereits ausser Kraft getreten. Das in weiterer Folge vom Landtag beschlossene 2G-Gesetz wurde in einer Volksabstimmung abgelehnt, weshalb die Einführung einer 2G-Regel zur Pandemiebekämpfung gegenwärtig in Liechtenstein nicht zulässig ist.

27. Ein zentrales Element der liechtensteinischen Massnahmen war die Abfederung der gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Dies erfolgte beispielsweise durch die Gewährung von «Kurzarbeit» bei liechtensteinischen Unternehmen, verbunden mit Ausgleichszahlungen. Damit konnten ein deutlicher Anstieg der Arbeitslosigkeit und daraus resultierende Ungleichheiten verhindert werden.

28. Die Regierung hat im Sommer 2021 einen Auftrag zur Erstellung eines Berichts zur Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie in Liechtenstein an das Liechtenstein-Institut vergeben. Es ist vorgesehen, dass der Abschlussbericht im März 2023 dem Landtag vorgelegt wird.

29. Im September 2020 genehmigte der Landtag aufgrund des massiv gestiegenen globalen Bedarfs an humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit einen Nachtragskredit über CHF 1 Million. Damit wurde ein Beitrag zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Entwicklungsländern geleistet. Im Rahmen der globalen Pandemiebekämpfung unterstützte Liechtenstein (2021 und 2022) die globale Plattform zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Impfstoffen, COVAX, mit einem kumulierten Beitrag in Höhe von CHF 600'000. Damit leistet Liechtenstein einen aktiven Bei-

---

<sup>5</sup> vgl. Empfehlung 108.46., die zur Umsetzung von SDG 17.2 beiträgt.

trag zur globalen Bekämpfung der Pandemie und zeigt sich dabei solidarisch mit den weniger entwickelten Staaten. Dies entspricht 120'000 Impfdosen oder dreimal so vielen Dosen wie das Land Einwohner hat.

## 2.2 Institutioneller Rahmen

30. Bisher hat Liechtenstein keine nationalen Kandidaturen für die UNO-Menschenrechtsvertragsorgane präsentiert. Bei einer Kandidatur wäre der Leistungsausweis der kandidierenden Person das wichtigste Auswahlkriterium<sup>6</sup>.

31. Im Jahr 2017 ist das Gesetz über den Verein für Menschenrechte (VMR) in Liechtenstein (VMRG) in Kraft getreten. Der VMR ist Liechtensteins nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) und ist gemäss den sogenannten Pariser Prinzipien für nationale Menschenrechtsinstitutionen aufgebaut. Der jährliche VMR-Staatsbeitrag beläuft sich auf CHF 350'000. Der VMR verfügt damit über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen und hat zudem die Möglichkeit, selbst zusätzliche Mittel zu generieren<sup>7</sup>. Im Jahr 2019 ist der VMR dem «European Network of National Human Rights Institutions» beigetreten. Derzeit prüft der VMR eine Akkreditierung bei der «Global Alliance of National Human Rights Institutions» (GANHRI)<sup>8</sup>.

32. Liechtenstein setzte 2019 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Menschenrechte (AG)<sup>9</sup> ein. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Weiterverfolgung von Empfehlungen internationaler und regionaler Menschenrechtsorgane zu verbessern und die Datensammlung und Berichterstattung an diese Organe zu koordinieren. Die AG trifft sich zwei- bis dreimal im Jahr und kann auch nicht-staatliche Akteure in ihre Arbeit involvieren.

33. Im Jahr 2019 wurde bei der Landespolizei eine Fachstelle Bedrohungsmanagement geschaffen. Ziel der Fachstelle ist es, Gewalttaten möglichst früh zu erkennen und zu unterbrechen sowie betroffene Personen zu entlasten und zu schützen. Die Fachstelle betreibt auch Netzwerkarbeit mit Fachstellen im In- und Ausland und koordiniert mit dem Kommissariat Sicherheit in den relevanten Fällen. Nach der Ratifizierung der Istanbul-Konvention im Mai 2021 hat die Regierung zudem eine staatliche Koordinierungsgruppe zur Umsetzung des Übereinkommens bestellt. Die Landespolizei ist durch die Fachstelle Bedrohungsmanagement in ihrer Funktion als Koordinationsstelle Häusliche Gewalt vertreten.

34. Das Regierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 bekennt sich zur konsequenten Umsetzung der Grundsätze der Steuerkonformität und der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Darin wird auch die Umsetzung internationaler Standards und deren konsequente Durchsetzung<sup>10</sup> in Liechtenstein bekräftigt. Liechtenstein hat die in der fünften EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche festgelegten Präventivmassnahmen 2021 in liechtensteinisches Recht umgesetzt und ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingerichtet. 2019 wurde im Rahmen der Korruptionsprävention das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien überarbeitet. Das geänderte Gesetz legt den rechtlichen Rahmen für eine einheitliche Behandlung der politischen Parteien fest und erhöht die Transparenz der Parteienfinanzierung<sup>11</sup>.

---

<sup>6</sup> vgl. Empfehlung 108.22.

<sup>7</sup> vgl. Empfehlungen 108.26., 108.27.

<sup>8</sup> vgl. Empfehlung 108.28.

<sup>9</sup> vgl. Empfehlung 108.29.

<sup>10</sup> vgl. Empfehlungen 108.21., 108.48., die zur Umsetzung von SDG 16.4 und 16.5 beitragen.

<sup>11</sup> vgl. Empfehlung 108.64., die zur Umsetzung von SDG 16.4 und 16.5 beiträgt.

### 3. NICHT-DISKRIMINIERUNG UND GLEICHBERECHTIGUNG

35. Wie bereits in den vorherigen UPR-Berichten ausgeführt, garantiert das liechtensteinische Recht das Prinzip der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung auf Ebene Verfassung und Gesetz, um Nachteile, Ungleichheiten und Diskriminierungen<sup>12</sup> zu vermeiden.

36. Die Gewaltschutzkommission sensibilisiert die Öffentlichkeit. Sie regt und bietet Schulungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern und Medienschaffenden im Hinblick auf die gesellschaftlichen und rechtlichen Implikationen des Diskriminierungsverbotes im liechtensteinischen Strafgesetzbuch an<sup>13</sup>. Von besonderer Relevanz ist diesbezüglich das Diskriminierungsverbot in § 283 des Strafgesetzbuches, welches Hassrede und Diskriminierung basierend auf Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung unter Strafe stellt. Die liechtensteinische Gewaltschutzkommission organisierte im August 2021 eine Fortbildungsveranstaltung für das Polizei- und Justizpersonal zum Diskriminierungsverbot (§ 283 StGB)<sup>14</sup>. Die Veranstaltung fokussierte darauf, Mitarbeitende der Landespolizei, der Staatsanwaltschaft und des Landesgerichts sowie Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über die 2016 erfolgte Revision des umfassenden Diskriminierungsverbots zu informieren und damit zusammenhängende aktuelle Fragen der Rechtsprechung in Liechtenstein und in der benachbarten Schweiz zu diskutieren. Hinsichtlich Gleichberechtigung sind zudem das Gesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau sowie das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu erwähnen.

#### 3.1 Bürgerliche und politische Rechte

##### 3.1.1 Strafvollzug und Folterprävention

37. Im Jahr 2019 wurde der Tatbestand der Folter in § 312a des Strafgesetzbuches aufgenommen<sup>15</sup>. Damit wurde eine Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie an Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte geschaffen. Weiter wurde im Rahmen der Revision des Strafgesetzbuches im Jahr 2019 auch der Tatbestand des «Verschwindenlassens einer Person» in § 312b StGB eingeführt.

38. Auf der Basis ihres Mandats, welches auch die Funktion als nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des Zusatzprotokolls zur Konvention gegen Folter umfasst, prüft die unabhängige liechtensteinische Vollzugskommission regelmässig die Situation und Bedingungen im Landesgefängnis und an anderen Orten des Freiheitsentzugs (Altersheime) und gibt der Regierung Empfehlungen ab. In ihren öffentlich zugänglichen Jahresberichten hält sie dabei ihre Erkenntnisse fest. Basierend auf diesen Empfehlungen sowie auch auf Empfehlung internationaler Mechanismen zur Folterprävention, prüft<sup>16</sup> Liechtenstein laufend die Ergreifung von Massnahmen zur Verbesserung der Bedingungen im Landesgefängnis oder an anderen Orten des Freiheitsentzuges. Die Vollzugskommission konnte im Jahr 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie keine unangemeldete Überprüfung durchführen. Dass das Landesgefängnis die zahlreichen Herausforderungen infolge der Pandemie gut bewältigt hat, bezeugen die fehlenden Beanstandungen. In den Jahren 2018 bis 2022 - und damit auch während der Pandemie - wurden von den Insassinnen und Insassen des Landesgefängnisses oder den Bewohnerinnen und Bewohnern der aufgesuchten Altersheime gegenüber der Vollzugskommission keinerlei Vorwürfe oder Beschwerden im Rahmen des Strafvollzugs bzw. des

---

<sup>12</sup> vgl. Empfehlungen 108.83., 108.84., 108.87., die zur Umsetzung von SDG 5, 10 und 16 beitragen.

<sup>13</sup> vgl. Empfehlungen 108.33., die zur Umsetzung von SDG 4.7, 5.2 und 16.1 beitragen.

<sup>14</sup> vgl. Empfehlungen 108.37., 108.41., die zur Umsetzung von SDG 5, 10 und 16 beitragen.

<sup>15</sup> vgl. Empfehlungen 108.51., 108.53., 108.54., die zur Umsetzung von SDG 16.2 beitragen.

<sup>16</sup> vgl. Empfehlung 108.52., die zur Umsetzung von SDG 16.2 beiträgt.

Aufenthalts in den besuchten Pflegeeinrichtung erhoben. Die Vollzugskommission hob jeweils die guten Bedingungen hervor.

39. In Liechtenstein gibt es derzeit keinen Jugendstrafvollzug. Im Berichtszeitraum waren insgesamt nur drei Jugendliche kurzzeitig inhaftiert. Sie werden dabei im oft nicht belegten Frauenstrukt des Landesgefängnisses untergebracht bzw. wird in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe ein auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmtes Therapie- und Beschäftigungsprogramm angeboten. In zwei Fällen erfolgte gemäss dem Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen eine Überstellung in eine geeignete österreichische Justizanstalt mit angeschlossener Abteilung für jugendliche Straftäter.

40. Gemäss § 147 der Strafprozessordnung hat jeder Verdächtige das Recht, sich vor der Einvernahme mit einem Verteidiger zu verständigen und diesen zur Vernehmung beizuziehen. Dies gilt auch für Jugendliche<sup>17</sup>, die darüber hinaus gemäss § 21a Jugendgerichtsgesetz zusätzlich das Recht haben, eine Vertrauensperson zur Vernehmung beizuziehen.

41. Liechtenstein gewährleistet den Rechtsschutz<sup>18</sup> für alle Personen, die Gegenstand eines gerichtlichen Unterbringungsentscheids sind. Diesbezüglich befasste sich die Regierung mit den Gesetzesbestimmungen betreffend Zwangseinweisung bzw. Unterbringung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten oder psychiatrischen Kliniken. Dabei wurde festgestellt, dass gesetzlicher Regelungsbedarf für Fälle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen besteht. Entsprechend wurde im Mai 2021 die Abänderung des Sozialhilfegesetzes und weiterer Gesetze beschlossen. Dank der Revision des Sozialhilfegesetzes, die am 1. September 2021 in Kraft trat, wurden bedeutsame Verbesserungen des Verfahrens eingeführt und die Bedingungen für die fürsorgerische Unterbringung klarer definiert sowie Bestimmungen zur Regelung des Heimaufenthaltes eingeführt. Insbesondere wurden die Voraussetzungen einer fürsorgerischen Unterbringung präzisiert und Bestimmungen über medizinische Massnahmen ergänzt. Unter anderem wurden Informationspflichten und regelmässige Überprüfungen der Unterbringung eingeführt. Insgesamt stehen diese Neuregelungen im Einklang mit dem Recht auf Schutz der persönlichen Freiheit, da der Ansatz einer möglichst restriktiven Anwendung dieser Massnahmen verfolgt wird. Weiter werden die Rechte der betroffenen Personen durch den Erhalt umfassender Informationen über die Ursache, den Sinn, die Art und die Dauer der angeordneten medizinischen Massnahmen zusätzlich gestärkt. Wie bisher überprüft das Gericht von Amtes wegen kurzfristig die Zulässigkeit einer ärztlichen Unterbringung bei Gefahr in Verzug. Zudem haben Betroffene und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter die Möglichkeit, eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs gerichtlich anzufechten.

42. Liechtenstein reichte im Dezember 2019 seinen fünften CAT-Länderbericht ein. Der Bericht informiert u.a. über die Neuausrichtung des liechtensteinischen Strafvollzugs, die Kompetenzen des nationalen Präventionsmechanismus, Verfahrensrechte, Freizeitgestaltung, medizinische Versorgung und Resozialisierung liechtensteinischer Inhaftierter, wie auch über die fürsorgerische Unterbringung von Patientinnen und Patienten in Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen.

### 3.1.2 Bekämpfung des Menschenhandels

43. Im Mai 2018 wurde in Zusammenarbeit mit der «United Nations University» die «Finance Against Slavery and Trafficking Initiative» (FAST) als liechtensteinische öffentlich-private Partnerschaft ins Leben gerufen. Seit ihrer Lancierung konnte FAST erhebliche Erfolge<sup>19</sup> bei der Einbindung des Finanzsektors in der Bekämpfung von moderner Sklaverei und Menschenhandel leisten.

---

<sup>17</sup> vgl. Empfehlung 108.57., die zur Umsetzung von SDG 16.2 beiträgt.

<sup>18</sup> vgl. Empfehlung 108.58., die zur Umsetzung von SDG 16.2 beiträgt.

<sup>19</sup> vgl. Empfehlungen 108.49., 108.56., die zur Umsetzung von SDG 5.2, 8.7, 16.2 und 17.16 beitragen.

Grundlage dafür bildet der von FAST ausgearbeitete Massnahmenkatalog «A Blueprint for Mobilizing Finance Against Slavery and Trafficking», der sich an den UNO-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen orientiert.

44. Das von der «United Nations University» betriebene FAST-Sekretariat und Liechtenstein arbeiten eng mit relevanten öffentlichen und privaten Gremien zusammen, um die Ziele von FAST bestmöglich innerhalb der Staatengemeinschaft zu verankern. Seit der FAST-Lancierung organisiert Liechtenstein regelmässig Informationsveranstaltungen auf internationaler Ebene, insbesondere für den globalen Finanzsektor, sowie für die breite Öffentlichkeit in Liechtenstein. Diese Veranstaltungen dienen dazu, auf die verschiedenen Formen der Ausbeutung durch den Menschenhandel aufmerksam zu machen und den FAST-Massnahmenkatalog bekannt zu machen.

45. Im April 2018 hat Liechtenstein nach der Ratifikation der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels einen Fragebogen der unabhängigen Expertengruppe (GRETA) zur Umsetzung der Konvention in Liechtenstein erhalten und beantwortet. Auf Grundlage der Antworten Liechtensteins und des GRETA-Länderbesuchs hat die Expertengruppe einen Abschlussbericht mit einer Liste von Empfehlungen erstellt. Neben programmatischen Empfehlungen werden auch Vorschläge zu materiellen Anpassungen im Strafrecht gemacht.

46. Um die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörden und Institutionen für die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zu stärken, tagt regelmässig der «Runde Tisch Menschenhandel». Dieser verfolgt einen koordinierten Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels und kann im Bedarfsfall weitere Akteure einbeziehen, einschliesslich Nichtregierungsorganisationen. Die Landespolizei hat im Jahr 2020 eine mit modernster Technik gesicherte Hinweisgeberplattform zur Abgabe von offenen sowie auch anonymen Verdachtsmeldungen eingeführt. Hinweisgeber können seitdem weltweit und rund um die Uhr Meldungen zu den folgenden Bereichen abgeben: Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Wirtschaftsdelikte und Korruptionsdelikte. Der «Runde Tisch Menschenhandel» hat sich im Jahr 2022 dafür ausgesprochen, den Bereich Menschenhandel als neuen Schwerpunkt in das Hinweisgebersystem aufzunehmen, wobei eine Umsetzung im Jahr 2023 geplant ist. Darüber hinaus steht der «Runde Tisch Menschenhandel» in Kontakt mit dem Verein ACT212 (Nationale Meldestelle gegen Menschenhandel und Ausbeutung in der Schweiz), um im Jahr 2023 in Liechtenstein Schulungen und Vorträge für gefährdete Gruppen anbieten zu können.

### 3.1.3 Bekämpfung von Rassismus

47. Im September 2019 organisierte die Gewaltschutzkommission einen Workshop für liechtensteinische Medienschafter mit der Projektdirektorin der Nichtregierungsorganisation «International Network against Cyber Hate» (INACH), um diese mit Wissen, Handlungsoptionen und Werkzeugen zum sicheren Umgang mit Hass und Hetze auszustatten. Das Referat anlässlich dieser Veranstaltung wurde in der Liechtensteinischen Juristenzeitung publiziert.

48. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Kampf gegen alle Arten von Diskriminierung und Xenophobie bilden zudem integrale Bestandteile des liechtensteinischen Lehrplans.

49. Im März 2018 erstellte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ihren fünften Länderbericht zu Liechtenstein. Im Juni 2020 reichte Liechtenstein seinen Bericht unter der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten und im Oktober 2020 seinen Zwischenbericht zu den dringlichen ECRI-Empfehlungen ein.

## 3.2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

### 3.2.1 Soziale Sicherheit

50. Im Jahr 2020 beschäftigte sich die Regierung mehrfach mit der langfristigen Sicherung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie Rentenerhöhungen. Überdies wurden umfangreiche Abklärungen und Arbeiten in Zusammenhang mit der für die Einführung eines allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts notwendigen Einrichtung und Ausgestaltung einer einheitlichen Beschwerdeinstanz durchgeführt.

### 3.2.2 Arbeitsmarkt

51. Seit dem Jahr 2021 werden statistische Indikatoren erfasst, die die ökonomische Partizipation in Liechtenstein messen: Erwerbsquote (Verhältnis der Erwerbspersonen zur ständigen Bevölkerung jeweils im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren, getrennt nach Geschlecht); Wochenarbeitszeit (durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Männer und Frauen für Erwerbsarbeit in Stunden); Arbeitslosenquote (Verhältnis der Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen, getrennt nach Geschlecht); Lohn Differenz (Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen in Prozent der Männerlöhne); Akademische und technische Berufe (zeigt den Anteil der Frauen in akademischen und technischen Berufen an allen erwerbstätigen Frauen sowie den Anteil der Männer in akademischen und technischen Berufen an allen erwerbstätigen Männern an); Führungskräfte (zeigt den Anteil der Frauen, die in Führungspositionen sind, an allen erwerbstätigen Frauen und den Anteil der Männer, die in Führungspositionen sind, an allen erwerbstätigen Männern an); selbständig Erwerbende (zeigt das Verhältnis der selbständig erwerbenden Frauen zu allen erwerbstätigen Frauen und das Verhältnis der selbständig erwerbenden Männer zu allen erwerbstätigen Männern an).

52. Die Erwerbsquote der Frauen zeigt zwischen den Jahren 2000 und 2019 einen Aufwärtstrend, die der Männer einen fluktuierenden Verlauf. Die Erwerbsquote der Frauen ist im dargestellten Zeitraum um 6.6 Prozentpunkte angestiegen. Im Jahr 2019 nahmen 68% (im Jahr 2000: 61.4%) der erwerbsfähigen Frauen<sup>20</sup> und 81.6% (im Jahr 2000: 86.0%) der Männer aktiv am Arbeitsmarkt teil. Die Erwerbsquoten der Frauen und Männer haben sich seit dem Jahr 2000 angenähert. Allerdings sind die Frauen im Gegensatz zu den Männern mehrheitlich in Teilzeit-Pensen tätig. Im Jahr 2019 waren 50.6% der erwerbstätigen Frauen und 14.0% der erwerbstätigen Männer in Teilzeitarbeit tätig.

53. Der Frauenanteil unter den Mitgliedern der Verwaltungsräte von Anstalten und Privatunternehmen mit Landesbeteiligung ist seit 2012 kontinuierlich gestiegen. 2012 betrug der Anteil der Frauen 13.3%. Zwischen 2012 und 2020 hat er sich mehr als verdoppelt und betrug im Jahr 2020 32.2%. 2020 machten Frauen also etwa ein Drittel der Mitglieder der Verwaltungsräte aus.

54. Der Frauenanteil unter den Mitgliedern von Stiftungsräten hat sich seit 2012 kontinuierlich erhöht. 2012 betrug der Frauenanteil noch 35.9%. Zwischen 2012 und 2020 ist der Frauenanteil um 18.1 Prozentpunkte angestiegen und erreichte 2020 54%. Der Männeranteil ist unterdessen gesunken. 2019 kehrte sich das Geschlechterverhältnis um.

55. Der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern hat sich reduziert. Im Jahr 2005 betrug die Lohnungleichheit<sup>21</sup> 1'289 CHF (20.2%). Innerhalb der vergangenen 15 Jahre hat sich das Lohngefälle um 272 CHF reduziert (6.2 Prozentpunkte). Der durchschnittliche Bruttomonatslohn der Männer betrug 2020 insgesamt 7'287 CHF, der der Frauen 6'270 CHF. Frauen erhielten im Jahr

---

<sup>20</sup> vgl. Empfehlungen 108.86., 108.92., 108.95.-108.99., 108.101., die zur Umsetzung von SDG 5 beitragen.

<sup>21</sup> vgl. Empfehlung 108.85., die zur Umsetzung von SDG 5.5 beiträgt.

2020 durchschnittlich 1'017 CHF (14%) weniger pro Monat als Männer. Männer erhalten monatlich ca. einen Siebtel mehr Bruttolohngehalt als Frauen.

56. Liechtenstein setzt eine Vielzahl von Massnahmen<sup>22</sup> im Bildungsbereich um, insbesondere zur Förderung des Interesses von Mädchen für technische und mathematische Fächer und Berufe. 2010 war ca. ein Drittel der erwerbstätigen Frauen in einem akademischen oder technischen Beruf tätig. In den folgenden Jahren nahm der Anteil der erwerbstätigen Frauen, die in einem akademischen oder technischen Beruf arbeiten um 7.3 Prozentpunkte zu und lag 2015 bei 40.5%. Von 1000 erwerbstätigen Frauen sind somit 405 in technischen oder akademischen Berufsfeldern tätig. Bei den Männern sind dies im selben Jahr 409 von 1000. Die beiden Anteile liegen gleichauf und es besteht keine geschlechtsspezifische Ungleichheit zwischen den zwei Anteilen.

57. Liechtenstein nahm 2021 mit zwei Bildern an einer durch das Büro der UNO in Genf organisierten Fotoausstellung zum Thema der Bekämpfung von Geschlechtervorurteilen in der Berufswahl teil. In der Ausstellung unter dem Namen „Not A Woman's Job?“ wurden Berufsfrauen porträtiert, welche durch ihre Arbeit zeigen, dass Frauen jeder Beruf offenstehen soll. Aus Liechtenstein wurden zwei Frauen porträtiert: eine 19-jährige Polymechanik-Lernende, die eine erfolgreiche Erstausbildung als Landmaschinenmechanikerin absolviert hatte. Zudem wurde die Geschäftsführerin der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer im pepperMINT Labor porträtiert, einem Experimentier-Labor in Vaduz, in dem Mädchen und Buben spielerisch mit MINT-Fächern in Kontakt kommen können.

58. Liechtenstein setzt laufend Massnahmen<sup>23</sup> zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Bekämpfung von Rollenklischees um. Diesbezüglich werden auch weiterhin die Wirtschaft und die Wirtschaftsverbände einbezogen<sup>24</sup>, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Agenda 2030 und über den traditionellen NGO-Dialog zu Menschenrechtsthemen.

59. Ein Hauptthema des aktuellen Regierungsprogramms 2021-2025 bildet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Förderung der Vereinbarkeit bleibt ein wichtiges Anliegen – sowohl aus gesellschaftlicher Perspektive als auch von Seiten der Wirtschaft. Um das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen bedarfsgerecht und in ausreichendem Mass zu gewährleisten, werden der Dialog und die Koordination mit Gemeinden und Wirtschaft intensiviert. Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste (ASD) erlässt jährlich einen Massnahmenplan. Dieser zeigt auf, welche konkreten Massnahmen in den Bereichen Chancengleichheit Allgemein, Gleichstellung von Frau und Mann, Migration und Integration, Behinderung und sexuelle Orientierung ausgearbeitet werden und zur Förderung der Chancengleichheit in Liechtenstein beitragen sollen. Der Massnahmenplan wird jährlich überarbeitet und angepasst.

60. Die von der Regierung ins Leben gerufene Arbeitsgruppe Familienpolitik gab den Anstoss, im Rahmen einer Familienumfrage 2017/2018 den Bedarf bei betroffenen Familien zu erheben. Es zeigte sich der Wunsch junger Familien, das Kind im ersten Lebensjahr selbst betreuen zu können. Die Arbeitsgruppe Familienpolitik legte im Jahr 2020 ihren Bericht mit entsprechenden Massnahmen vor. Zentraler Punkt war die Umsetzung der sogenannten Work-Life-Balance-Richtlinie der EU, mit welcher ein bezahlter Vaterschaftsurlaub und eine bezahlte Elternzeit eingeführt wird. Die Umsetzung dieser Richtlinie soll die Betreuung des Kindes im ersten Lebensjahr unterstützen. Der entsprechende Vernehmlassungsbericht wurde im Dezember 2022 veröffentlicht.

61. Die Regierung entwickelte 2019 ein Subventionierungssystem und eine Softwareplattform zur gerechten Behandlung der verschiedenen Betreuungsformen ausserhäuslicher Kinderbetreuung und zur einheitlichen Buchung und Verrechnung. In der Folge wurden im September 2019

---

<sup>22</sup> vgl. Empfehlung 108.76., die zur Umsetzung von SDG 4 beiträgt.

<sup>23</sup> vgl. Empfehlung 108.70., die zur Umsetzung von SDG 5.1, 5.4, 5.5 beiträgt.

<sup>24</sup> vgl. Empfehlung 108.71., die zur Umsetzung von SDG 17.17 beiträgt.

in allen öffentlich zugänglichen ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern die Finanzierungsmodalitäten auf das neue einkommensabhängige System mit entsprechend abgestuften Tarifen umgestellt. Die Tarife werden laufend überprüft und allenfalls angepasst. Nach drei Jahren Betrieb wurde festgestellt, dass die sogenannten «Normkosten» (staatlich anerkannte und ermittelte Gestehungskosten für eine Leistungseinheit je Tarifgruppe) zu tief angesetzt waren. Die Normkosten wurden in der Ausserhäuslichen Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung (AKBV) erhöht (mehrheitlich zu Lasten des Staates). Die Anpassung trat am 1. November 2022 in Kraft.

### 3.3 Rechte von spezifischen Gruppen

#### 3.3.1 Frauen

62. Die im Jahr 2021 eingeführten 32 Indikatoren geben einen Überblick über die Entwicklung der Gleichstellung zwischen Mann und Frau in Liechtenstein in den fünf Lebensbereichen Politik, Ökonomie, öffentlicher Dienst, Gesundheit und Bildung. Diese Indikatoren sind in folgende Dimensionen gegliedert: Die Dimension ökonomische Partizipation berücksichtigt die bezahlte und die unbezahlte Arbeit sowie die monetäre Entlohnung; Die Dimension Bildung berücksichtigt unterschiedliche Bildungsstufen, Qualifikationen und Fähigkeiten; Die Dimension politische Partizipation berücksichtigt die Teilhabe auf Gemeinde- und Landesebene sowie in Interessensvertretungen; Die Dimension öffentlicher Dienst berücksichtigt Führungspositionen und Positionen mit Entscheidungsbefugnis; Die Dimension Gesundheit und Gewalt berücksichtigt geschlechtsspezifische Gewalt, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten.

63. Liechtenstein publizierte im Oktober 2021 einen Leitfaden zu «Geschlechtergerechte Sprache». Dieser dient als Hilfestellung und bietet Informationen zur Benutzung einer geschlechtergerechten Sprache. Denn die adäquate Repräsentation von Frauen und Männern in der Sprache ist ein wichtiges Instrument zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter.

64. Die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien<sup>25</sup> ist ein wichtiges Element der faktischen Gleichstellung von Frau und Mann. In der Berichtsperiode stieg die Vertretung von Frauen in politischen Gremien in Liechtenstein erheblich an.

65. Bei den Gemeinderatswahlen 2019 für die Mandatsperiode 2019 bis 2023 stellten sich 65 Frauen für die insgesamt 104 Sitze zur Wahl, 43 wurden gewählt. Damit stieg der Frauenanteil in den Gemeinderäten von 17% in der Mandatsperiode 2015-2019 auf 41.4%. In zwei von elf Gemeinden wurde eine Frau zur Vorsteherin gewählt, und ebenfalls in zwei von elf Gemeinden gibt es erstmals mehr Frauen als Männer im Gemeinderat.

66. Für die Landtagswahlen 2021 kandidierten 23 Frauen (31%) und 52 Männer (69%). 7 Frauen wurden in das aus 25 Abgeordneten bestehende nationale Parlament gewählt, womit ein Frauenanteil von 28% erreicht wurde. Dieser Anteil weiblicher Parlamentarierinnen entspricht dem höchsten in Liechtensteins Geschichte. Zusätzlich sind 4 der 10 stellvertretenden Abgeordneten für die Legislaturperiode 2021-2025 weiblich.

67. In der 2021 neu gewählten Regierung sind drei der fünf Mitglieder weiblich; der Frauenanteil in der Regierung liegt somit bei 60%. Auch dies ist historisch: noch nie zuvor waren mehr Frauen als Männer in der liechtensteinischen Regierung vertreten.

---

<sup>25</sup> vgl. Empfehlungen 108.65., 108.68., 108.86, 108.88, 108.91., 108.93., 108.94., die zur Umsetzung von SDG 5.5 beitragen.

68. Im Zuge der Ratifikation der Istanbul-Konvention wurden Anpassungen der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Bereich Opfer- und Zeugenschutz vorgenommen, insbesondere die abgesonderte Vernehmung, die Vernehmung Minderjähriger durch Sachverständige, die Geheimhaltung der Wohnanschrift und die Prozessbegleitung. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention setzte die Regierung im Oktober 2021 eine Koordinierungsstelle gemäss Art. 10 der Konvention ein, welche u.a. mit der Koordinierung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von der Istanbul-Konvention erfassten Formen von Gewalt beauftragt wurde. Sie führte im Juni 2022 ihren ersten Fachaustausch mit der Zivilgesellschaft (NGO-Dialog) durch.

69. Die Strafrechtsrevision im Jahr 2019 führte zu einigen relevanten Neuerungen bezüglich geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt, indem u.a. der Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b StGB) eingeführt wurde. Damit wird länger andauernde Gewalt geahndet, die insbesondere in Beziehungen relevant ist. Mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe wird für die Tatbegehung gegen Angehörige eine Strafverschärfung ermöglicht.

70. Im Kontext der geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen ist auch die Einführung des neuen Tatbestands der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a StGB) hervorzuheben. Mit dieser neuen Strafnorm wurde ein deutliches Zeichen zur Vorbeugung und Vermeidung von sexueller Gewalt gesetzt, indem das Spektrum der strafbaren konsenslosen Sexualkontakte erweitert wurde. Flankierend dazu ist auch der neue Tatbestand der Zwangsheirat (§ 106a StGB) zu nennen. Dieser wurde in der Revision 2019 aus dem bestehenden Tatbestand der schweren Nötigung (§ 106 StGB) herausgelöst, sowie um das Tatbestandselement der Drohung mit dem Abbruch oder dem Entzug der familiären Kontakte erweitert.

71. Die im Jahr 2019 geschaffene Fachstelle Bedrohungsmanagement bei der Landespolizei fungiert als Koordinationsstelle «Häusliche Gewalt», welche landespolizeintern für Themen häuslicher Gewalt sensibilisiert. Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste sensibilisierte 2020 mit einem aktualisierten Leitfaden «Gewalt in Ehe und Partnerschaft» sowie mit Notfallkarten<sup>26</sup> in acht verschiedenen Sprachen über «Gewalt hat kein Zuhause» die breite Öffentlichkeit in Liechtenstein für das Thema. Der Leitfaden «Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Wie kann ich helfen?» zeigt Angehörigen und nahestehenden Personen Möglichkeiten auf, wie beim Verdacht auf häusliche Gewalt entsprechend gehandelt und geholfen werden kann.

72. Das Frauenhaus Liechtenstein bietet seit 26 Jahren Frauen und Kindern, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, Beratung und Unterkunft im Notfall. Die Regierung unterstützt diese Organisation im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit jährlich CHF 320'000 und deckt<sup>27</sup> damit einen grossen Teil der Ausgaben des Frauenhauses. Von Gewalt betroffene Frauen erhalten ebenfalls Beratung und Unterstützung bei der «infra Informations- und Beratungsstelle für Frauen».

73. Im Jahr 2018 reichte Liechtenstein seinen fünften Länderbericht über die Umsetzung des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ein (UNO-Frauenrechtskonvention). Im Jahr 2019 machte Liechtenstein eine Eingabe für die Erstellung des UNO-Berichts zur Beijing-Erklärung und Aktionsplattform und im Juni 2021 reichte Liechtenstein seinen Zwischenbericht zu den dringlichen Empfehlungen im Rahmen des fünften Länderberichts zur Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention ein.

### 3.3.2 Kinder

74. Bildung und aktive Beteiligung von Kindern spielen in der Umsetzungsstrategie der UNO-Nachhaltigkeitsziele der Regierung eine wichtige Rolle. Die Erarbeitung der liechtensteinischen

---

<sup>26</sup> vgl. Empfehlungen 108.90., 108.100., 108.104., die zur Umsetzung von SDG 5.2 beitragen.

<sup>27</sup> vgl. Empfehlung 108.89, die zur Umsetzung von SDG 5.2 beiträgt.

«Bildungsstrategie 2025» stellte demnach auch ein Schlüsselprojekt zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele dar. Diese wurde 2021 veröffentlicht. Mit der Bildungsstrategie 2025 wurde auch die Schaffung von Standards im frühkindlichen Bereich als Ziel gesetzt. Auch die Integrationsstrategie formuliert in der Jahresplanung 2022 Integrationsmassnahmen für den Frühbereich.

75. Liechtenstein hat ein qualitativ hochstehendes Bildungssystem. Um diesen hohen Standard auch in Zukunft sicherzustellen, werden der neue Liechtensteiner Lehrplan «LiLe», die «Bildungsstrategie 2025» und die Schulbautenstrategie sowie die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien an den Schulen weiter konsequent umgesetzt. Liechtenstein verfügt auch über eine umfassende Integrationsstrategie, die im Handlungsfeld Bildung und Arbeit Massnahmen vorsieht, um allen Kindern mit Migrationshintergrund, inklusive asylsuchenden Kindern, eine bessere Integration zu ermöglichen. Zudem wird im aktuellen Regierungsprogramm die Integration fremdsprachiger Kinder mittels Frühförderung der deutschen Sprache explizit vorgesehen. Um den wirtschaftlichen Erfolg Liechtensteins auch für die Zukunft zu sichern, wird die Aus- und Weiterbildung von jungen Berufsleuten und Fachkräften gefördert. Hierfür setzt die Regierung auf die konsequente Umsetzung von Bildungsoffensiven wie der dualen Berufsbildung sowie der Technik Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft (MINT).

76. Im 2020 neu eingeführten Liechtensteiner Lehrplan «LiLe» spielen auch die Themen Gender und soziale Gerechtigkeit sowie der Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung<sup>28</sup> eine wichtige Rolle: «Unterschiede wahrnehmen, ohne sie zu bewerten», lautet der Grundsatz. Auch in den neuen Lehrmitteln wird das Thema reflektiert. So wird im Schulfach «Wirtschaft, Arbeit und Haushalt» die Frage nach der Wertigkeit von Hausarbeit, Frauenberufe versus Männerberufe oder Lohnungleichheit thematisiert. Das Schulfach «Ethik, Religion, Gemeinschaft» befasst sich neben Religion auch mit Menschenrechten, Frauenrechten, Kinderrechten und Gewalterfahrungen.

77. Das gesamte Paket zur Sprachförderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bildet eine zentrale Grundlage, um die Probleme beim Bildungsverlauf von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache zu minimieren<sup>29</sup>. Denn Deutsch beziehungsweise die Beherrschung der Schulsprache ist entscheidend für den schulischen und beruflichen Erfolg. Neu wird neben dem Förderangebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und dem Intensivkurs DAZ (für Kinder und Jugendliche, die neu migriert sind), an vielen Gemeinden eine sprachliche Frühförderung angeboten, die bereits vor dem Kindergarten Eintritt stattfindet. DaZ wird auch im Gymnasium und an der Berufsschule angeboten.

78. Bis jetzt sind drei der elf Gemeinden Liechtensteins (Eschen, Mauren und Ruggell) von UNICEF als «kinderfreundliche Gemeinden» ausgezeichnet worden. Diese Gemeinden haben Prozesse zum aktiven Einbezug von Kindern eingeführt.

79. Im Jahr 2021 erfolgte eine Neuausrichtung der «Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch», indem neben der Fallarbeit auch eine verstärkte Behördenzusammenarbeit in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen der Lanzarote-Konvention des Europarats installiert wurde. Die Fallberatung wird im Auftrag Liechtensteins über die ifs Kinderschutzstelle Vorarlberg angeboten. Die Beratung kann sich über eine längere Zeit erstrecken, vom Verdachtsmoment bis zu einem möglichen Strafverfahren und – falls erforderlich – mit Empfehlung einer Therapie. Die Beratung ist kostenlos und erfolgt auf Wunsch anonym. Die «Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch» ist auch eine Anlaufstelle für Fachpersonen, welche Fragen zu dieser Thematik haben. Im Auftrag der «Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch» wird zudem systematisch eine Weiterbildung für alle Mitarbeitenden ausserhäuslicher Kinderbetreuung im Themenbereich des sexuellen Missbrauchs durchgeführt.

---

<sup>28</sup> vgl. Empfehlung 108.80., die zur Umsetzung von SDG 5.1 beiträgt.

<sup>29</sup> vgl. Empfehlung 108.79., die zur Umsetzung von SDG 4.6 beiträgt.

80. Die Kinderlobby Liechtenstein wird von der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche koordiniert. Im Zentrum stehen der gemeinsame Austausch und die Information über die Kinderrechte. So wählt die Kinderlobby jährlich ein Thema aus dem Kinderrechtsbereich und macht im Rahmen von verschiedenen Aktionen und einer Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte darauf aufmerksam. Im November 2022 feierte die Kinderlobby ihr 10-Jahres-Jubiläum. Liechtenstein stellte das 30-Jahr-Jubiläum der Kinderrechtskonvention ins Zentrum seines elften Dialogs (2019) mit liechtensteinischen Nichtregierungsorganisationen im Menschenrechtsbereich. Den Hauptteil des NGO-Dialogs bildete der Beitrag der österreichischen Vertreterin des UNO-Kinderrechtsausschusses. Weiter war das Amt für Auswärtige Angelegenheiten im November 2019 Ko-Organisator eines Vortrags im Haus Gutenberg, bei dem die Kinderrechte im Zentrum standen.

81. Seit 2019 ernennt die liechtensteinische Aussenpolitik Jugenddelegierte, die die Interessen der liechtensteinischen Jugend an der UNO vertreten.

82. 2019 reichte Liechtenstein seinen Erstbericht unter dem zweiten Zusatzprotokoll der Kinderrechtskonvention ein, ebenfalls 2019 beteiligte sich Liechtenstein am Sonderbericht über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Flüchtlingskrise (Lanzarote-Konvention). Weiter reichte Liechtenstein 2022 seinen dritten und vierten Bericht zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention ein.

### 3.3.3 Ältere Menschen

83. Das Regierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 anerkennt aufgrund des demografischen Wandels das Erfordernis der Sicherstellung einer Finanzierung und Verfügbarkeit von Leistungen in der Alterspflege und -betreuung. Ziel ist es, die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) langfristig zu sichern, um Menschen im fortgeschrittenen Alter ein selbständiges Leben zu ermöglichen. Die Finanzierung der AHV für nachfolgende Generationen soll dabei sichergestellt werden. Zudem sollen die stationären Pflegeplätze weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut werden, wofür in regelmässigen Abständen der künftige Bedarf prognostiziert wird, damit frühzeitig mit dem Bau neuer Alters- und Pflegeheime begonnen werden kann.

84. Die Interessen der älteren Menschen werden vom Seniorenbund vertreten, dessen Informations- und Beratungsstelle einen jährlichen Staatsbeitrag erhält. Ältere Menschen werden über neue Angebote und Unterstützung wie beispielsweise die Verbilligung der Krankenkassenprämien informiert. Dies geschieht regelmässig und wiederkehrend.<sup>30</sup>

### 3.3.4 Menschen mit Behinderungen

85. Im Hinblick auf die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention hat die Regierung Schritte unternommen, um notwendige Gesetzesanpassungen in die Wege zu leiten. So wurden die gesetzlichen Regelungen zu Heimaufenthalt und Zwangseinweisung, welche im Wesentlichen über eine Abänderung des Sozialhilfegesetzes per 1. September 2021 umgesetzt wurden, verbessert bzw. eingeführt. Des Weiteren leitete die Regierung im Herbst 2022 die Vernehmlassung zu folgenden Rechtsanpassungen ein: Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz). Damit sollen die zwingend erforderlichen Gesetzesanpassungen vor der Ratifikation vorgenommen werden.

86. Das Behindertengleichstellungsgesetz bildet die Grundlage für das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Dieses fördert fortlaufend<sup>31</sup> die Integration von Menschen

---

<sup>30</sup> vgl. Empfehlungen 108.35., 108.77., die zur Umsetzung von SDG 3 beitragen.

<sup>31</sup> vgl. Empfehlungen 108.107., 108.108., die zur Umsetzung von SDG 4.5, 8.5, 10.2, 11.2, 11.7 beitragen.

mit Behinderungen in Liechtenstein. Aufgaben des Büros sind u.a. die Beratung von Behörden und Privaten, die Ausarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Projekten.

87. Der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste war bisher für die Koordination, Organisation und Durchführung der Treffen der «sichtwechsel»-Vernetzungsgruppe für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf zuständig. Im Oktober 2021 wurde diese Zuständigkeit an den Behindertenverband übertragen. Der Fachbereich Chancengleichheit bleibt Mitglied der Vernetzungsgruppe und war von 2018 bis 2022 hauptverantwortlich für die Organisation einer Aktion zum internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember. Im Rahmen dieses Tages wurden 2018, 2021 und 2022 gemeinsam mit dem liechtensteinischen Radio verschiedene Berichte verfasst und ausgestrahlt sowie 2020 zwei Kino-Trailer mit einjähriger Laufzeit produziert. Zudem wurde 2019 die Broschüre «Sprache ist verräterisch – Sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen», herausgegeben von AGILE.CH, von der Vernetzungsgruppe «sichtwechsel» gesponsert und über den Fachbereich Chancengleichheit an verschiedene Institutionen und Organisationen abgegeben. Gemeinsam mit dem Behindertenverband und dem Verein für Menschenrechte veröffentlichte der Fachbereich Chancengleichheit im Herbst 2022 eine Artikel-Serie zur UN-Behindertenrechtskonvention.<sup>32</sup>

88. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ist in der Rechtsordnung stark verankert, so u.a. im Kinder- und Jugendgesetz. Liechtenstein verfügt über ein umfassendes Fördersystem, um Kinder<sup>33</sup> mit Behinderungen angemessen zu unterstützen.

89. Das Behindertengleichstellungsgesetz bezweckt, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Darin wird ein Diskriminierungsverbot normiert. Unter anderem verpflichtet das Gesetz dazu, einen barrierefreien Zugang<sup>34</sup> zu öffentlichen Bauten und Anlagen sicherzustellen. Durch die erfolgte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden die öffentlichen Stellen zudem dazu verpflichtet, einen barrierefreien Zugang zu Webseiten und mobilen Anwendungen zu gewährleisten. Der Fachbereich Chancengleichheit hat hierfür einen Umsetzungsplan vorbereitet, der ab 2023 umgesetzt wird.

### 3.3.5 Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende

90. Die Regierung genehmigte im Februar 2021 eine Integrationsstrategie. Die Integrationsstrategie definiert das gemeinsame politische Verständnis zukünftiger Integrationsbemühungen. Ein zentrales Ziel der Strategie sind die Verbesserung der Chancen und Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Integration wird dabei als komplexe Querschnittsaufgabe anerkannt.

91. Um einen Überblick über das Integrationsgeschehen in Liechtenstein zu erhalten, beauftragte die Regierung eine Studie mit dem Titel «Integration in Liechtenstein: Sozioökonomische Potenziale und Spannungsfelder». Im Juni 2020 wurde das Ergebnis der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit der Realisierung dieser Studie konnte eine dringliche Empfehlung der Europarats-Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) aus dem Jahr 2018 umgesetzt werden.

92. Um ein einheitliches Regelungswerk mit Liechtensteins Nachbarstaaten sicherzustellen, wurde das Ausländergesetz im Jahr 2018 revidiert, welches verschärfte sowie neue Bestimmungen

---

<sup>32</sup> vgl. Empfehlung 108.111., die zur Umsetzung von SDG 10.2 beiträgt.

<sup>33</sup> vgl. Empfehlung 108.109., die zur Umsetzung von SDG 4.5, 4.a beiträgt.

<sup>34</sup> vgl. Empfehlung 108.110., die zur Umsetzung von SDG 11.2, 11.7 beiträgt.

zur Strafbarkeit der Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Schlepperei) beinhaltet.

93. Geschlechtsspezifische<sup>35</sup> Asylgründe sind im Asylgesetz als Grundlage für die Erteilung des Flüchtlingsstatus vorgesehen. Liechtenstein ist sich seiner diesbezüglichen Verantwortung – gerade auch als Mitglied des Schengen/Dublin-Raums – bewusst und behandelt das Thema geschlechtsspezifische Gewalt mit der notwendigen Sorgfalt.

### 3.3.6 Sexuelle Orientierung

94. Liechtenstein setzt sich auf internationaler Ebene insbesondere für den Schutz<sup>36</sup> von LGBTIAQ+-Personen vor Gewalt und Diskriminierung ein, da diesen Menschen immer noch häufig schwere Menschenrechtsverletzungen widerfahren.

95. Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 (StGH 2020/097) den Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes (PartG) sowohl als EMRK widrig als auch verfassungswidrig aufgehoben. Art. 25 PartG sah vor, dass Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen werden. Er hat entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare in Liechtenstein gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK verstösst, weil die Stiefkindadoption in Liechtenstein nur für heterosexuelle, nicht aber für gleichgeschlechtliche Paare möglich sei. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung – kundgemacht in LGBTI. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben. Die Regierung hat in der Folge mit entsprechenden Vorlagen (Bericht und Antrag Nr. 19/2022 sowie Stellungnahme Nr. 41/2022) vorgeschlagen, die Stiefkindadoption für eingetragene Partnerinnen und Partnern sowie Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) rechtlich zu verankern, damit die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt wird.

96. Der Landtag hat im Mai 2022 der neu geschaffenen Bestimmung im Partnerschaftsgesetz zur Stiefkindadoption durch eingetragene Partnerinnen und Partnern (Art. 24a) zugestimmt und zugleich die Abänderung in Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes, wonach die gemeinsame Adoption und der Einsatz von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren für eingetragene Partnerinnen und Partnern weiterhin ausgeschlossen sein sollte, abgelehnt. Aufgrund dessen ist Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes mangels Ersatzregelung am 13. Juli 2022 ausser Kraft getreten und somit wurde das Verbot der gemeinsamen Adoption und des Einsatzes von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren im Partnerschaftsgesetz infolge des erwähnten Urteils des Staatsgerichtshofes ersatzlos aufgehoben. Damit steht das Partnerschaftsgesetz jedoch im Widerspruch zum ABGB, welches die gemeinsame Adoption nur Ehegatten ermöglicht. Da die vom Landtag intendierte Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren im Adoptionsrecht somit nicht gesetzlich verankert ist, ergab sich ein (erneuter) gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Diesem wird begegnet, indem das ABGB und das Partnerschaftsgesetz nunmehr dahingehend angepasst werden sollen, dass im Adoptionsrecht eine völlige Gleichstellung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren erreicht wird (Bericht und Antrag Nr. 125/2022). Die 1. Lesung fand bereits im Dezember-Landtag 2022 statt; die 2. und abschliessende Lesung ist aktuell für Frühjahr 2023 geplant. Schliesslich ist die im November-Landtag 2022 eingebrachte und in der Folge an die Regierung überwiesene Motion zur Öffnung der zivilrechtlichen «Ehe für alle» zu erwähnen. Der Regierung bleibt nun ein Zeitfenster von zwei Jahren, um die Motion entsprechend zu erfüllen.

---

<sup>35</sup> vgl. Empfehlungen 108.69., 108.118., 108.123., die zur Umsetzung von SDG 5.2 beitragen.

<sup>36</sup> vgl. Empfehlung 108.43., die zur Umsetzung von SDG 10.3 beiträgt.

97. Hinsichtlich Personenstandsänderungen gibt es seit 2018 keine Neuerungen. Von 2018 bis 2022 gab es insgesamt 10 Personenstandsänderungen in Liechtenstein (6 Personen von weiblich in männlich und 4 Personen von männlich in weiblich)

## **KAPITEL IV KONSULTATION MIT DER ZIVILGESELLSCHAFT**

98. Wie in den vorherigen UPR-Berichten ausgeführt, spielt die Zivilgesellschaft in Liechtenstein eine wichtige Rolle. Hervorzuheben sind insbesondere die zahlreichen Vereine, die von Land und Gemeinden mit verschiedenen Mitteln unterstützt werden, unter anderem auch finanziell. Es existiert eine Vielzahl von Vereinen, die im weitesten Sinn im Menschenrechtsbereich tätig sind.

99. Seit 2009 organisiert das Amt für Auswärtige Angelegenheiten jährlich einen Menschenrechtsdialog mit der liechtensteinischen Zivilgesellschaft (NGO-Dialog). Anlässlich des Dialogs 2022 hatten die anwesenden Organisationen Gelegenheit, sich zur Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten UPR durch Liechtenstein zu äussern. Eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beurteilungen zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein seitens der Teilnehmenden sind im Anhang 1 zum Bericht zu finden.

## **KAPITEL V SCHLUSSBEMERKUNGEN**

100. Liechtenstein wurde im Rahmen der letzten UPR sowie bei Berichterstattungen und Länderbesuchen von internationalen und europäischen Expertinnen und Experten wiederholt ein generell hohes Niveau des Menschenrechtsschutzes bescheinigt. Gleichwohl ist sich die liechtensteinische Regierung bewusst, dass weitere Verbesserungen nötig und möglich sind. Den zwischenstaatlichen Dialog im Rahmen der vierten UPR-Überprüfung Liechtensteins sowie die daraus resultierenden Empfehlungen wird die liechtensteinische Regierung als wichtigen Gradmesser für die Beurteilung des Handlungsbedarfs in den nächsten Jahren heranziehen.

## **ANHANG: KONSULTATIONSPROZESS MIT DER ZIVILGESELLSCHAFT**

101. Seit 2009 führt das Amt für Auswärtige Angelegenheiten einen jährlichen Menschenrechtsdialog mit interessierten liechtensteinischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) durch. Dieser dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Zivilgesellschaft zu intensivieren, aber auch die Vernetzung unter den Menschenrechtsorganisationen zu verbessern. Der Dialog, der auf eine im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) an Liechtenstein gerichtete Empfehlung zurückgeht, stösst auf grosses Interesse bei den beteiligten NGOs.

102. Anlässlich des Dialogs mit den NGOs im November 2022 zur Vorbereitung der UPR hatten die anwesenden Organisationen Gelegenheit, sich über die Umsetzung der UPR-Empfehlungen aus dem Jahr 2018 auszutauschen. Die Veranstaltung fand am 17. November 2022 in Schaan statt. Es nahmen über 40 Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und unabhängigen Einrichtungen und Gremien teil.

103. Die Diskussionen wurden in vier Workshops geführt: 1. Frauenrechte, Gleichstellung, Gender-Gerechtigkeit; 2. Rechte von Menschen mit Behinderungen; 3. Kinderrechte sowie 4. Politische und bürgerliche Rechte, Freiheitsrechte. Die Moderatorinnen der Workshops (Vertreterinnen von NGOs) stellten daraufhin im Plenum die diskutierten Themen vor.

104. Workshop 1 – «Frauenrechte, Gleichstellung, Gender-Gerechtigkeit»: Positiv gewürdigt wurde die Ratifikation der Istanbul-Konvention. Diesbezüglich sollte die tatsächliche Bekämpfung von Gewalt an Frauen sowie die Finanzierung der relevanten liechtensteinischen Institutionen, u.a. die Opferberatung, nicht vernachlässigt werden. Grundsätzlich wurde gefordert, dass ein Antidiskriminierungs-Gesetz inklusive Strafenkatalog ausgearbeitet wird. Weiter soll eine Gleichstellungsstrategie erarbeitet und umgesetzt werden. Mit konkreten Massnahmen soll die Diskriminierung von Frauen bekämpft werden. Dazu zählen: Sexismus und Diskriminierung am Arbeitsplatz, einschliesslich betreffend gleichen Lohn (eine Lohngleichheitsanalyse soll per Gesetz festgeschrieben und auch unbezahlte «Care-Arbeit» erhoben werden), fehlende Aufstiegschancen, Hindernisse im Wiedereinstieg nach Mutterschaft, die Erhöhung der Prämien von Taggeld für Unternehmen, die aufgrund von Mutterschaftskarenzen Taggeld bezogen hatten und die Rentenlücke zwischen Frauen und Männern. Fundamental sei hierbei, beispielsweise Sensibilisierungsmassnahmen in Bezug auf Rollenbilder zu intensivieren. Ein weiteres Thema im Workshop war die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, insbesondere der Ausbau von Kindertagesstätten und standardisierten Tagesstrukturen sowie die weitere Förderung von Teilzeit-Arbeitsmodellen. Darüber hinaus sollten neue Modelle gefunden werden, damit die «Care-Arbeit» Niederschlag in den Renten findet. Weiter wurde die Einführung von bezahlter Elternzeit angesprochen. Diesbezüglich sollte ein Jahr Elternzeit angemessen vergütet werden, auch Lösungen für selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer sollen gesucht werden. Auch wurde eine Geschlechterquote (50/50) für Führungspositionen in der Wirtschaft sowie insbesondere für die Vertretung von Frauen in der Politik und in Führungspositionen der Landesverwaltung vorgeschlagen. Weiter solle das Thema Schwangerschaftsabbruch wieder aufgenommen und eine Fristenregelung vorgebracht werden. Abschliessend wurde die Gleichstellung zwischen den Generationen und eine abnehmende Wertschätzung gegenüber älteren Personen thematisiert. Grundsätzlich wurde festgehalten, dass in diversen Bereichen ausreichende Daten fehlen, um die Situation beurteilen zu können.

105. Workshop 2 – «Rechte von Menschen mit Behinderungen»: Es wurde begrüsst, dass die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention auf gutem Weg ist. Auch die Integrationsstrategie wurde lobend erwähnt. Und im Bereich der Sensibilisierung wurden Fortschritte ausgemacht. Es wurde dafür eingetreten, dass Informationen von Behörden sowie Wahlunterlagen behindertengerecht und leicht verständlich gestaltet werden sollten. Weiters fehlten derzeit Gebärdendolmetscher in allen Lebensbereichen, wie beispielsweise im Bildungswesen – trotz des hohen Bedarfs in Liechtenstein. Massnahmen im Bereich der Bildung generell bzw. für Kinder und Jugendliche (Stichwort «Inklusion») wurden als nicht ausreichend erachtet. Ebenso fehlt eine Kulturvermittlung in Liechtenstein, so auch eine Anlaufstelle für sozialversicherungsrechtliche Fragen, beispielsweise

eine Ombudsstelle. Dazu gehört auch eine weitere Entlastung von Familien mit Kindern mit Behinderung. Es wurde auch darauf hingewiesen, öffentliche Institutionen, wie beispielsweise die Polizei oder das Sanitäts- und Rettungswesen, verstärkt auf Einsätze mit Menschen mit Behinderungen zu sensibilisieren und entsprechend auszubilden. Ebenfalls nicht durchgehend umgesetzt worden sei der barrierefreie Zugang zu gewissen Gebäuden, wie dies innert Frist hätte erfolgen sollen. Zudem könnte die Datenerhebung von Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

106. Workshop 3 – «Kinderrechte»: Ausgehend von der UPR-Empfehlung zur Ausarbeitung einer Strategie für gleiche Chancen von Kindern mit Migrationshintergrund wurde insbesondere das Recht auf Bildung als ein wichtiges Thema erwähnt. Diesbezüglich sollte die Chancengleichheit allgemein erhöht werden, beispielsweise durch die Abschaffung der Quote für den Übertritt in das liechtensteinische Gymnasium. Weiter wurde kritisiert, dass die sogenannten MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) im Vordergrund stehen und essentielle Bereiche wie Kunst, Kultur und Sport im Bildungswesen zu kurz kommen. Aber auch der Einbezug von Eltern mit Migrationshintergrund wurde gefordert, diese sollen verstärkt für die Arbeit z. B. in Elternräten motiviert werden. In Bezug auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sollte künftig durch die Bekanntmachung einer Notfallnummer und die Schaffung von relevanten Stellen für Akutfälle (24/7) proaktiver vorgegangen werden, auch die Möglichkeit eines nationalen Programms für Früherkennung wurde im Workshop vorgebracht. Diesbezüglich sollte auch die kinderpsychiatrische Betreuung verbessert und psychische Krankheiten entstigmatisiert werden. Insgesamt soll im Bereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen verstärkt in Präventionsmassnahmen investiert werden. Zusätzlich wurde die Wohlstandsverwahrlosung thematisiert, der in der gesamten Gesellschaft zu wenig Beachtung geschenkt wird. Weiter wurde gefordert, dass die Datenerhebung verbessert werden sollte. Auch die Familienpolitik war ein wichtiges Thema, die durch bessere Rahmenbedingungen und eine angemessene Finanzierung mehr Beachtung in der Politik finden sollte. Die Partizipation von Kindern in Prozessen auf Gemeindeebene könnte verbessert und die Initiative «Jugendbeteiligung Liechtenstein (Jubel)» auf die Primarschulstufe ausgeweitet werden. Auch wurde ein nationales Präventionsprogramm gegen Gewalt an Kindern vorgeschlagen. Darin sollte ein sicherer Rahmen für Kinder enthalten sein, damit diese ohne Angst jederzeit Gewaltvorfälle melden können.

107. Workshop 4 – «Politische und bürgerliche Rechte, Freiheitsrechte»: Teilnehmende brachten vor, dass die Bekämpfung von Diskriminierung generell vorangetrieben werden sollte. Kritisiert wurde weiter, dass bei der Ausarbeitung von Gesetzen eine inhaltliche, substantielle Verhältnismässigkeitsprüfung fehlt. Weiters gebe es Ungleichbehandlungen bei den Religionsgemeinschaften, da das Religionsgesetz bislang noch nicht in Kraft getreten ist. Konkret sollte die Trennung von Kirche und Staat weiter vorangetrieben werden. Teilnehmende erwähnten, dass das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen zu zusätzlichen Herausforderungen und Hindernissen im Arbeitsmarkt führen. Auch die vollständige Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonvention wurde gefordert, zusammen mit weiteren Massnahmen im Flüchtlingsbereich (Sprachkurse, berufliche Beratung). In Bezug auf die Situation im liechtensteinischen Gefängnis wurde angemerkt, dass Raum für Verbesserungen bestehe. Dies insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass Gerichtsurteile zu Freiheitsstrafen auf der Grundlage eines Staatsvertrages grundsätzlich in einer österreichischen Strafanstalt vollzogen werden. Entsprechend sei es schwierig für liechtensteinische Häftlinge sowie auch im Jugendstrafvollzug, den familiären Kontakt aus dem Ausland halten zu können. Das Fehlen einer nationalen Suchtberatungsstelle sowie eines Präventionszentrums wurde zusätzlich kritisiert. Weiter fehlt eine systematische Datenerhebung zu Armut und psychischer Gesundheit in Liechtenstein. Es wurde bemängelt, dass liechtensteinische Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und beispielsweise im Inland arbeitstätig sind, aufgrund ihres Wohnorts nicht wählen dürfen und dadurch diskriminiert werden. Auch das Verbot der doppelten Staatsbürgerschaft und die eingeschränkte Niederlassungsfreiheit waren ein Thema. Ein wichtiges Anliegen seitens der Vertretung der Jugend war eine verstärkte Förderung der politischen Bildung von Kindern und Jugendlichen.